

Allgemeine Versorgungsbedingungen Einzelkundenvereinbarung Lieferung und Verrechnung von Kalt-/Abwasser (Produkt Nr. 250)

AVB Einzelkundenvereinbarung - Kalt-/Abwasser (Version 11.11.2021)

der **WIEN ENERGIE GmbH**
FN 215854h (HG Wien)
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14,
im Folgenden „Wien Energie“

I. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist die **Versorgung** des in der Einzelkundenvereinbarung näher bezeichneten Nutzungsobjekts des Einzelkunden (im Folgenden kurz **„Nutzungsobjekt“**) mit Kaltwasser.
2. Die Versorgung mit Kaltwasser erfolgt
 - a. zu den Konditionen der **Einzelkundenvereinbarung**,
 - b. auf Grundlage dieser **„Allgemeinen Versorgungsbedingungen Einzelkundenvereinbarung KAWA“** (im Folgenden kurz **„Allgemeine Versorgungsbedingungen oder AVB“** genannt) sowie
 - c. gemäß dem **„Preisblatt für Kalt-/Abwasser“** (im Folgenden kurz **„Preisblatt“** genannt), in der in der Einzelkundenvereinbarung genannten Fassung,

die alle einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden.

Im Falle von Widersprüchen geht das Preisblatt der Einzelkundenvereinbarung und dann die Einzelkundenvereinbarung den Allgemeinen Versorgungsbedingungen vor.

3. Wien Energie verpflichtet sich **aufgrund einer Beauftragung durch den Großkunden** den Einzelkunden mit Kaltwasser zu beliefern. Diese Einzelkundenvereinbarung regelt die Lieferverpflichtungen von Wien Energie, die Aufteilung der dafür anfallenden Aufwendungen und die sich daraus ergebenden Zahlungspflichten des Einzelkunden. Nutzt der Einzelkunde sein Nutzungsobjekt aufgrund eines Bestandvertrags mit dem Großkunden, wird diese Einzelkundenvereinbarung als Ergänzung desselben geschlossen. Als Großkunde im Sinne dieser Einzelkundenvereinbarung gelten der Liegenschaftseigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren jeweilige Rechtsvorgänger (im Folgenden kurz **„Großkunde“**). Der Einzelkunde stimmt einer Aufteilung der verbrauchsabhängigen Anteile an den Gesamtwasserkosten zu.

II. Leistungsbeschreibung von Wien Energie

1. Wien Energie verpflichtet sich aufgrund einer Beauftragung durch den Großkunden das Nutzungsobjekt des Einzelkunden mit Kaltwasser zu beliefern.
2. Zusätzlich erbringt Wien Energie in diesem Zusammenhang **folgende Leistungen**:
 - a. Bereitstellung des Messgeräts samt Verschraubungen mittels dessen der auf die einzelnen Nutzungsobjekte entfallende Wasserbrauch ermittelt wird.
 - b. Festsetzung der Höhe und Durchführung der zweimonatlichen Teilbetragsvorschreibung.
 - c. Durchführung der jährlichen Ablesung der Messgeräte in den Nutzungsobjekten und Verbrauchsermittlung.
 - d. Durchführung der jährlichen Abrechnung (Verbrauchsaufteilung, Rechnungslegung) an den Einzelkunden sowie Kontoführung.
 - e. Betreuung, Wartung sowie Plантаusch und Eichung der von Wien Energie beigestellten Messgeräte nach den Vorgaben des Maß- und Eichgesetzes.
 - f. Information und Beratung im Zusammenhang mit dem Mess- und Verrechnungswesen.

III. Verbrauchsmessung

1. Art, Ort, Anbringung, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch der Messgeräte (im Folgenden kurz **„Messgeräte“**) zur Erfassung des Wasserverbrauchs in den Nutzungsobjekten und Gemeinschaftseinrichtungen werden durch Wien Energie festgelegt.
2. Wien Energie behält sich vor, eine Änderung der bestehenden Verbrauchserfassung und des Verrechnungsjahrs vorzunehmen.
3. Die Messgeräte zur Erfassung des Wasserverbrauchs in den Nutzungsobjekten bzw. Gemeinschaftseinrichtungen stehen im Eigentum von Wien Energie oder des Großkunden und werden durch Wien Energie überprüft, gewartet und abgelesen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Messgeräte sind vom Einzelkunden Wien Energie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Entnehmen der Einzelkunde oder mit ihm im Nutzungsobjekt lebende Personen Kaltwasser unter Umgehung oder nach Manipulation der Messgeräte oder sind die Messgeräte defekt, so ist Wien Energie berechtigt, den auf das Nutzungsobjekt des Einzelkunden entfallenden Wasserverbrauch durch Hochrechnung zu ermitteln.
6. Der Einzelkunde hat dafür zu sorgen, dass die leichte Zugänglichkeit der Messgeräte (z.B. zur Erfassung des Wasserverbrauchs in seinem Nutzungsobjekt oder zum Zwecke des Messgerätetauschs gemäß Maß- und Eichgesetz) gewährleistet ist. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die Messgeräte zum von Wien Energie oder einem von Wien Energie beauftragten Fachunternehmen angekündigten Termin abgelesen werden können. Bei Verhinderung des Einzelkunden zum Ablesetermin ist ein Ersatztermin zu vereinbaren, wobei für diesen weiteren Termin ein Kostenbeitrag von EUR 80,- zuzüglich MwSt. zu entrichten ist. Der Betrag in Höhe von EUR 80,- ist durch den im Preisblatt definierten Personalkostenindex (jedoch mit Ausgangsbasis August 2002) wertgesichert und entwickelt sich im gleichen prozentuellen Verhältnis wie der Personalkostenindex gemäß den in Vertragspunkt III.3 beschriebenen Regeln. Sollte der Einzelkunde die Ermittlung des Kaltwasserbrauchs in seinem Nutzungsobjekt verhindern, indem er keinen Zugang zu den Messgeräten ermöglicht oder trotz Ankündigung zum Ablesetermin nicht anwesend ist und auch keinen Ersatztermin vereinbart, ist Wien Energie berechtigt, den Wasserverbrauch durch Hochrechnung zu ermitteln.

IV. Kaltwasserkostenverrechnung

1. Das **Verrechnungsjahr** läuft jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Der Einzelkunde hat alle zwei Monate (also sechsmal jährlich) an Wien Energie **Teilbetragszahlungen** zu leisten
3. Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach dem Kaltwasserverbrauch im Nutzungsobjekt des Einzelkunden im vorangegangenen Verrechnungsjahr. Bis zum Vorliegen ausreichender Verbrauchswerte wird je m² Nutzfläche des Nutzungsobjekts und pro Monat ein Betrag in einer der Einzelkundenvereinbarung zu entnehmenden Höhe verrechnet. Die Fälligkeit des Teilbetrages tritt jeweils 14 Tage nach Ausstellungsdatum der Zahlungsaufforderung ein. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird durch die Jahresabrechnung nicht berührt.
4. Wien Energie sendet dem Einzelkunden spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verrechnungsjahres die **Jahresabrechnung** zu. Die Differenz zwischen den Teilbetragszahlungen und dem im jeweiligen Verrechnungsjahr vom Einzelkunden für die Kaltwasserlieferungen zu bezahlenden Preis ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Jahresabrechnung an Wien Energie zu zahlen bzw. von Wien Energie rückzuerstatten. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Wien Energie den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung erstatten oder aber mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Wien Energie dem Einzelkunden von ihm geleistete Überzahlungen erstatten.
5. Die gehörig gelegte Abrechnung gilt als genehmigt, wenn der Einzelkunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Wien Energie mit Gegenforderungen des Einzelkunden ist in jedem Falle ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie.
6. Wien Energie behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
7. Bei Zahlungsverzug des Einzelkunden kann Wien Energie Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarif verrechnet.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Soweit und solange Wien Energie durch **höhere Gewalt** oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Lieferung von Kaltwasser ganz oder teilweise gehindert ist, ruht die Verpflichtung zur Kaltwasserlieferung. Ein Rücktrittsrecht des Einzelkunden wegen Verzugs bleibt davon unberührt.
2. Wien Energie ist berechtigt, die Kaltwasserlieferung wegen Arbeiten, die zur Wartung, zur Erweiterung oder zum Betrieb des Kaltwasserversorgungsnetzes notwendig sind, **zu unterbrechen**.
3. Wien Energie **haftet** im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Großkunde ist für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung des Kalt- und Warmwasser-Bestandsverteilsystem im Gebäude gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen verantwortlich. Beeinträchtigungen des Wassers aufgrund des Bestandsverteilsystems sind ausschließlich durch den Großkunden zu vertreten.
4. Der Einzelkunde ist verpflichtet, den Beauftragten von Wien Energie das **Betreten** des Nutzungsobjekts zur Ablesung der Messgeräte sowie zur Vornahme von Kontrollen und Reparaturen bzw. gegebenenfalls zur Durchführung von Absperrmaßnahmen zu gestatten.
5. Wien Energie ist berechtigt, **Dritte** als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus dieser Einzelkundenvereinbarung (z.B. Ablesung der Messgeräte) zu beauftragen. Die der Wien Energie in dieser Einzelkundenvereinbarung eingeräumten Nebenrechte (z.B. Betreten der Nutzungsobjekte) stehen auch von dieser beauftragten Dritten zu.
6. Allfällige mit dieser Einzelkundenvereinbarung verbundene Steuern und öffentliche Abgaben sind vom Einzelkunden zu tragen.
7. Änderungen dieser Einzelkundenvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Die Zuständigkeit österreichischer Gerichte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bleibt auch dann gegeben, wenn der Einzelkunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt.

9. **Änderungen** dieser Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts sind nur mit Zustimmung des Einzelkunden möglich. Die Zustimmung des Einzelkunden zu einer von Wien Energie gewünschten Änderung der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts gilt als erteilt, wenn alle folgenden Voraussetzungen (lit a-d) erfüllt sind:

- a. Die Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts betreffen nur die vertragliche Hauptpflicht des Einzelkunden zur Bezahlung des Mess- und Verrechnungsentgelts oder vertragliche Nebenpflichten einer oder beider Parteien (z.B. die Pflicht des Einzelkunden zur Gewährung des Zutritts nach Punkt V.4), nicht jedoch die vertragliche Hauptpflicht von Wien Energie zur Lieferung von Kaltwasser. Änderungen der vertraglichen Hauptpflicht des Einzelkunden zur Bezahlung des Mess- und Verrechnungsentgelts (z.B. Änderungen bezüglich der im Preisblatt angeführten Indizes oder deren Gewichtung) dürfen zu keiner über 10% liegenden Erhöhung des vom Einzelkunden zu bezahlenden Mess- und Verrechnungsentgelts führen. Die Entwicklung des Mess- und Verrechnungsentgelts aufgrund der im Preisblatt genannten Indizes bleibt davon unberührt.
- b. Wien Energie übermittelt dem Einzelkunden an die zuletzt von ihm bekannt gegebene Adresse eine Übersicht über die von Wien Energie gewünschten Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts zusammen mit einem Entwurf der gewünschten Neufassung der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts.
- c. Wien Energie macht den Einzelkunden deutlich darauf aufmerksam, dass er den von Wien Energie gewünschten Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts binnen einer Frist von vier Monaten ab dem Zugang der Unterlagen gemäß dem vorstehenden Absatz (lit b) schriftlich (d.h. per Telefax, E-Mail oder postalisch) widersprechen kann, widrigenfalls seine Zustimmung als erteilt gilt.
- d. Der Einzelkunde erklärt binnen der Frist von vier Monaten gemäß dem vorstehenden Absatz (lit c) keinen schriftlichen Widerspruch.

Für den Fall, dass sämtliche der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, treten die von Wien Energie gewünschten Änderungen der Einzelkundenvereinbarung, der AVB und des Preisblatts nach Ablauf der viermonatigen Widerspruchsfrist (lit c) in Kraft. Der Einzelkunde kann binnen einer Nachfrist von vier Wochen ab In-Kraft-Treten der Vertragsänderungen nach seiner Wahl entweder den in Kraft getretenen Änderungen widersprechen oder die Einzelkundenvereinbarung mit Wien Energie (einschließlich AVB und Preisblatt) unter Einhaltung der Kündigungsfristen und -termine gemäß Vertragspunkt V.3 schriftlich aufkündigen. Sowohl im Falle des nachträglichen fristgerechten Widerspruchs als auch im Falle der fristgerechten Kündigung durch den Einzelkunden treten die Änderungen mit dem Zeitpunkt des Zuganges seines Widerspruchs bzw. seiner Kündigung bei Wien Energie wieder außer Kraft.

10. Der Einzelkunde hat Wien Energie über **vertragsrelevante Änderungen** seiner Person sowie seiner Bankverbindung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

11. Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem da- für auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von Wien Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

12. Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Einzelkunde, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Einzelkunden dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.